



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2008/2009
AUSGEGEBEN AM 3.2.2009
5. STÜCK; NR. 8-11

SATZUNG

- 8. ÄNDERUNG DES II. ABSCHNITTS DER SATZUNG
- 9. ÄNDERUNG DES III. ABSCHNITTS DER SATZUNG
- 10. ÄNDERUNG DES IV. ABSCHNITTS DER SATZUNG
- 11. ÄNDERUNG DES V. ABSCHNITTS DER SATZUNG

8. Änderung des II. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2008 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 folgende Änderungen des II. Abschnitts der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschlossen:

1. Dem § 14 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Studierenden sind über Inhalte, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 zu Beginn jedes Studienjahres durch Veröffentlichung auf der Homepage der Medizinischen Universität Wien zu informieren.

(9) Die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe für Prüfungen oder Teile von Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 sind von der Curriculumdirektorin oder vom Curriculumdirektor nach Anhörung der Curriculumkommission festzulegen oder zu ändern. Die Festlegung oder Änderung der Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe wird ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres wirksam. Die Curriculumdirektorin oder der Curriculumdirektor hat die festgelegten oder geänderten Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe auf der Homepage der Medizinischen Universität Wien bekanntzugeben.“

2. In § 18 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 6 Z 4“ durch das Zitat „Abs. 5 Z 4“ ersetzt.

3. § 20 samt Überschrift entfällt.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

9. Änderung des III. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2008 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 folgende Änderungen des III. Abschnitts der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Funktionsperiode der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit 31. Dezember des zweiten der Bestellung folgenden Jahres. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben diese ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Die Funktionsperiode der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle Mitteilungsblatt Studienjahr 2008/2009, 5. Stück, Nr. 9, im Amt befindlichen Curriculumdirektorinnen oder Curriculumdirektoren und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit 31. Dezember 2010. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben diese ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.“

3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Funktionsperiode einer Curriculum-Koordinatorin oder eines Curriculum-Koordinators beginnt und endet mit jener der Curriculumsdirektorin oder des Curriculumsdirektors (§ 3). Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben die im Amt befindlichen Curriculum-Koordinatorinnen und Curriculum-Koordinatoren ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.“

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

10. Änderung des IV. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2008 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 folgende Änderungen des IV. Abschnitts der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschlossen:

1. In § 21 Abs. 1 wird das Zitat „§ 19 Z 3 bis 12“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 2 Z 3 bis 12“ ersetzt; das Zitat in Klammer lautet richtig: „(§ 20)“.

2. In § 21 Abs. 2 wird das Zitat „§ 19 Z 3 bis 12“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 2 Z 3 bis 12“ ersetzt.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

11. Änderung des V. Abschnitts der Satzung

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2008 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 folgende Änderungen des V. Abschnitts der Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschlossen:

1. In § 5 Abs. 1 und 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 6 lautet das Zitat in Klammer richtig: „(§ 2 Abs. 1 Z 4)“.

3. In § 7 lautet das Zitat in Klammer richtig: „(§ 11a Abs. 1 B-GIBG)“.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.